

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 14

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden
der Kantone

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-93678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Herrn! In Folge bundesrätlichen Beschlusses vom 23. Dezember 1864 sollen im laufenden Jahre zwei Infanterie-Offiziers-Schießschulen (Nr. 1 und 2) in Basel abgehalten werden. An der ersten Schießschule, welche vom 1. bis 20. Mai stattfinden wird, hat je ein Offizier der Bataillone Nr. 43 bis und mit Nr. 84, an der zweiten, welche vom 3. bis und mit 22. Juli abgehalten werden wird, je ein Offizier der Bataillone oder Halbbataillone Nr. 1 bis und mit Nr. 42 Theil zu nehmen.

Wir ersuchen Sie daher, die betreffenden Offiziere, die Sie zu beordern gedenken, rechtzeitig zu bezeichnen und ihnen den Befehl zu erteilen, daß diejenigen der ersten Schule den 30. April, 3 Uhr Nachmittags, und diejenigen der zweiten Schule den 2. Juli, 3 Uhr Nachmittags, in der Klingenthalkaserne in Basel einrücken sollen, wo sie die weitem Befehle des Kommandanten der Schießschule, Herrn eidgen. Oberflieut. van Berchem, entgegen zu nehmen haben.

Die Namensverzeichnisse der aufgebodenenen Offiziere mit Angabe von Alter, Grad, Wohnort und Nummer der Bataillone, denen sie angehören, sind dem unterzeichneten Departement für die erste Schule bis 16. April und für die zweite bis 18. Juni spätestens einzusenden.

Wir ermächtigen Sie in dem Falle, wo ein Bataillon nicht durch einen seiner Offiziere vertreten werden kann, einen Offizier eines andern Bataillons Ihres Kantons zu beordern.

Wir glauben im Interesse der Einführung der Schießschulen und bei dem Einflusse, welchen dieselben auf die Instruktion unserer Milizen üben sollen, Sie nicht noch besonders auf die Nothwendigkeit aufmerksam machen zu müssen, in der Auswahl der Offiziere, welche Sie zur Theilnahme an diesen Schulen bezeichnen, mit größter Sorgfalt zu verfahren.

Die zu diesem Dienste aufgebodenenen Offiziere sollen noch keine solche Schule bestanden haben und sollen die unentbehrlichen physischen Eigenschaften, namentlich ein gutes Gesicht besitzen, in intellektueller Beziehung im Stande sein, dem Unterrichte mit Nutzen zu folgen und die geeigneten Anlagen haben, um hernach selbst instruiren zu können, hingegen ist es nicht nöthig, daß sie sich früher schon mit Schießen abgegeben haben.

Das eidgen. Militärdepartement behält sich übrigens vor, Offiziere, welche aus irgend einem Grunde nicht im Stande wären, dem Unterrichte mit Nutzen zu folgen, sofort auf Kosten der betreffenden Kantone zu entlassen.

Die Offiziere, welche in die Schule beordert sind, erhalten 5 Fr. für jeden Dienst- und Reisetag.

Neben dem Offizierskaput sind sie mit einem gewöhnlichen Soldatenkaput zu versehen und haben folgende Reglemente mitzubringen:

Anleitung zum Zielschießen (nebst Anhang über die Anschlagübungen),

Soldaten- und Pelotonschule,
Leichter Dienst.

Waffen und Munition werden von der Eidgenossenschaft geliefert.

Wir behalten uns vor, die kantonalen Instruktoren einzuberufen, welche wir für diese Schulen zu verwenden wünschen.

Bei diesem Anlasse werden Sie angelegentlich eingeladen, den Bemerkungen, welche wir schon früher im Falle waren dießfalls an Sie zu richten, gebührende Rechnung tragen zu wollen.

In der Erwartung, daß Sie unsern Anordnungen ungesäumten Vollzug verschaffen, bitten wir Sie, die Versicherung u.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die Militärbehörden der Kantone.**

Herrn! Laut Bundesbeschluß vom 23. Dezember 1864, beziehungsweise vom 10. Februar 1865 sollen im laufenden Jahre in Basel zwei Schießschulen, Nr. 3 und 4, für Unteroffiziere der Infanterie stattfinden.

An der ersten derselben, welche vom 28. Mai bis 10. Juni stattfindet, hat je ein Unteroffizier der Bataillone Nr. 1 bis und mit Nr. 42 Theil zu nehmen, an der zweiten vom 8. bis 21. Oktober je ein Unteroffizier der Bataillone Nr. 43 bis und mit Nr. 84.

Das unterzeichnete Departement ersucht Sie nun, diejenigen Unteroffiziere, welche Sie in diese Schulen zu senden beabsichtigen, rechtzeitig zu bezeichnen.

Die Unteroffiziere der ersten Schule haben den 27. Mai, 3 Uhr Nachmittags, diejenigen der zweiten Schule den 7. Oktober, 3 Uhr Nachmittags, in der Klingenthalkaserne in Basel einzutreffen, wo sie die Befehle des Kommandanten der Schießschulen, Herrn eidgen. Oberflieut. van Berchem, zu gewärtigen haben.

Die Namensverzeichnisse der beordneten Unteroffiziere sind für die Schule III. spätestens bis zum 13. Mai, für die Schule IV. spätestens bis zum 23. September einzusenden. Diese Verzeichnisse sollen Grad, Wohnung, Alter eines jeden einzelnen, sowie die Nummer des Bataillons, dem er angehört, enthalten.

Wir ermächtigen Sie, falls ein Bataillon keinen Unteroffizier senden könnte, an dessen Stelle einen Unteroffizier eines andern Bataillons Ihres Kantons zu beordern.

In der Auswahl der Unteroffiziere, welche Sie bezeichnen, ersuchen wir Sie mit der größten Sorgfalt zu verfahren. Sie sollten jung, intelligent sein und die erforderlichen physischen und intellektuellen Eigenschaften besitzen, um der Instruktion mit Nutzen folgen zu können und auch später die erlangten Kenntnisse bei ihren Kameraden zu verwerten wif-

sen; sie brauchen sich nicht schon früher im Schießen geübt zu haben, dagegen sollen sie ein gutes Gesicht besitzen, wovon es leicht ist, sich zu überzeugen. Sie sollen ferner die nöthigen Charaktereigenschaften besitzen, um dem Unterrichte mit Fleiß zu folgen.

Wir ersuchen Sie nöthigen Falls diese Empfehlungen, sowie die Bemerkungen, welche wir Ihnen in Bezug hierauf bereits schon gemacht haben, den Militärbeamten oder den Korpschefs, welche in Folge ihrer Militärorganisation berufen sind, die Unteroffiziere für die Schießschulen zu bestimmen, mitzutheilen.

Das eidgen. Militärdepartement behält sich vor, Unteroffiziere, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, sofort auf Kosten der Kantone zu entlassen.

Die in die Schießschulen beorderten Unteroffiziere erhalten 3 Fr. für jeden Dienst- und Reisetag.

Sie sind reglementarisch zu kleiden und auszurüsten und mit dem Kaput, der die Abzeichen ihres Grades tragen soll, zu versehen. Sie haben folgende Reglemente mitzubringen:

Anleitung zum Zielschießen (mit Anhang über die Anschlagübungen).

Soldaten- und Pelotonschule.

Leichter Dienst.

Jeder Unteroffizier hat ein in gutem Zustande ungeändertes Infanteriegewehr mit allem Zubehör mitzubringen (abgesehen von der Kompagnie, welcher er angehört).

Die andern in der Schießschule zu verwendenden Waffen und Munition werden durch die Eidgenossenschaft geliefert.

Wir behalten uns vor, die kantonalen Instruktionen, welche wir in diesen Schulen zu verwenden wünschen, zu bezeichnen.

Das unterzeichnete Departement ersucht Sie demnach, dafür Sorge zu treffen, daß die erforderliche Anzahl Unteroffiziere Ihres Kantons an diesen Schulen Theil nehme.

Es wird ferner verlangt, daß Offiziere und Unteroffiziere, die in die Schießschule aufgeboden werden, mit den vorschriftsmäßigen Effekten und Reglementen versehen seien, was bis anhin nicht immer der Fall war.

Indem wir Sie schließlich ersuchen, unsern Anordnungen ungefüumten Vollzug zu verschaffen, benützen wir diesen Anlaß. r.

Bücher-Anzeigen.

Verlag von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Kriegsbilder aus Amerika.

Von **S. Estván**,

Oberst der Cavalerie der conföderirten Armee.

Zwei Theile. 8. Geh. 2 Thlr. 15 Ngr.

Colonel Estván's „Kriegsbilder aus Amerika“ sind ein höchst beachtenswerthes Buch, das deutsche Leser um so mehr interessieren wird, je weniger Zuverlässiges und Unparteiisches bisher aus dem Kampfe zwischen den Nord- und Südstaaten der amerikanischen Union veröffentlicht wurde. Der Verfasser, Ungarn von Geburt, hat in verschiedenen europäischen Kriegen mit Auszeichnung gedient und war durch Umstände genöthigt, in den Reihen der Conföderirten zu kämpfen, während seine persönlichen Sympathien der Erhaltung der Union angehören; gerade diese eigenthümliche Lage begünstigte in hohem Grade die Unbefangenheit seiner Beobachtung. Selbst amerikanische Blätter nennen die Schilderungen, welche der Verfasser gleichzeitig in englischer Sprache herausgab, „das Beste und bei weitem Lesenswertheste, was über den Krieg erschienen ist“.

Zu beziehen durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel.

In Ferd. Dümmlers Verlagsbuchhandlung (Harrwitz und Gohmann) in Berlin erschien soeben und ist durch die Schweighauser'sche Sortimentsbuchhandlung (H. Amberger) in Basel zu beziehen:

Hinterlassene Werke

des Generals Carl von Clausewitz

über Krieg und Kriegführung.

Zweite Auflage. Band VII—X.

Band VII. Der Feldzug von 1812 in Rußland; die Feldzüge von 1813 bis zum Waffenstillstande und der Feldzug von 1814 in Frankreich. (Mit einer Karte von Rußland.) 1 Thlr. 20 Sgr.

Band VIII. Der Feldzug von 1815 in Frankreich. 1 Thlr.

Band IX. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Gustav Adolph, Turenne und Luxemburg. 1 Thlr. 10 Sgr.

Band X. Strategische Beleuchtung mehrerer Feldzüge von Sobieski, Friedrich dem Großen und Karl Willh. Ferd. von Braunschweig. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sämmtliche vier Bände, auf einmal genommen, werden zum Subscriptionspreise von 4 Thlr. erlassen, und sind auch nach Belieben in 6 Doppellieferungen zu je 20 Sgr. zu beziehen.